

# Satzung

## über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge vom 30.06.2017

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 18.05.2017 folgende Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge beschlossen:

### § 1 Rechtsform

Die Stadt betreibt die Unterkünfte für Flüchtlinge als eine einheitliche öffentliche Einrichtung. Die Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Flüchtlingen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterbringung erfolgt in der Regel vorübergehend.

### § 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet; ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung bestimmter Räume nach Art, Größe und Lage besteht nicht.

### § 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsrecht wird durch eine schriftliche Verfügung (Einweisung) begründet, aus der sich die genaue Bezeichnung der Unterkunft ergibt (Anschrift, Lage, Räume, Bett). Im Ausnahmefall kann eine Einweisung auch mündlich vorgenommen werden und ist danach schriftlich nachzuholen.

(2) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder eine Umsetzung sind insbesondere

- a) die/der BenutzerIn ist als asylberechtigte Person anerkannt worden,
- b) der Benutzerin/dem Benutzer wurde sog. subsidiärer Schutz gewährt,
- c) die Unterbringung wurde länger als einen Monat nicht mehr selbst bewohnt oder nur noch zur Aufbewahrung von Gegenständen (z.B. Hausrat) genutzt,
- d) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- e) bei angemieteter Unterkunft wird das Mietverhältnis zwischen dem Dritten und der Stadt Hagen beendet,
- f) die bisherige Unterkunft ist nach Auszug, Zuzug oder Tod von Haushalts- oder Familienangehörigen unter- oder fehlbelegt; dabei sind Alter und Geschlecht von Kindern, die Wohndauer und die gewachsene, soziale Bindung im Wohnumfeld angemessen zu berücksichtigen,
- g) die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Haushaltsgemeinschaft oder Gefährdung von Mitbewohnern und Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise gelöst werden können,
- h) die Benutzerin/der Benutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist.

(3) Umzugskosten, die sich nach einer Verfügung entsprechend der Gründe gem. Ziffer 4 ergeben, trägt die Stadt Hagen, sofern die/der BenutzerIn diese Gründe nicht zu vertreten hat.

### § 4 Benutzungsvorschriften

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den ein-gewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die/Der BenutzerIn der Unterkunft ist verpflichtet, die zugewiesenen Räume einschließlich des überlassenen Zubehörs pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung in Stand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand heraus zu geben, in dem sie bei Beginn übernommen

worden sind. Einzelheiten ergeben sich aus dem zu Beginn der Nutzung unterschriebenen Übernahmeprotokoll.

(3) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, die Stadt Hagen unverzüglich zu unterrichten über

- a) Schäden am Äußeren und Inneren der zugewiesenen Unterkunft;
- b) Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen.

(4) Benutzern ist grundsätzlich untersagt,

- a) die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken zu nutzen,
- b) Kraftfahrzeuge in der Unterkunft abzustellen,
- c) unangemeldete Fahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörendem Grundstück abzustellen,
- d) Gegenstände aller Art auf dem Flur, in den Gemeinschafts-einrichtungen oder den Grünanlagen abzustellen,
- e) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft sowie am überlassenen Zubehör vorzunehmen,
- f) entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen; der besuchsweise Aufenthalt Dritter wird bis 22.00 Uhr zugelassen,
- g) Tiere in der Unterkunft zu halten,
- h) Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in der Unterkunft zu besitzen oder mitzuführen.

(5) Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hagen (Fachbereich Jugend und Soziales) möglich.

- a) Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die/der BenutzerIn eine schriftliche Erklärung abgibt, nach der sie/er für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung entstehen können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden ersetzt bzw. dafür aufkommt und insoweit die Stadt Hagen von Schadensansprüchen Dritter freistellt.
- b) Eine Zustimmung kann befristet erfolgen sowie mit Auflagen versehen werden unter Beachtung der Zweckbestimmung der Unterkunft, den Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft und den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
- c) Die Zustimmung kann widerrufen werden, insbesondere wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(6) Werden durch die/den BenutzerIn bauliche oder sonstige Veränderungen ohne Zustimmung der Stadt Hagen vorgenommen, kann die Stadt diese auf Kosten der Benutzer beseitigen oder den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme). Darüber hinaus kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu erreichen.

## **§ 5 Instandhaltung der Unterkunft**

(1) Die/Der BenutzerIn ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Die/Der BenutzerIn hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft zeigt oder Vorkehrungen zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen nicht vorhersehbare Gefahren erforderlich werden.

(3) Die/Der BenutzerIn haftet für Schäden, die durch grob fahrlässige oder schuldhaft Verletzung ihrer/seiner Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Dies gilt insbesondere für unsachgemäße Behandlung technischer Anlagen und anderer Einrichtungen/ Gegenstände und bei unzureichender Lüftung und Heizung der Unterkunft oder Schutz vor Frost. Dabei haftet die/der BenutzerIn auch für das Verschulden Haushaltsangehöriger und Dritter, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Hagen auf Kosten der/des BenutzerIn beseitigen lassen.

(4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Einrichtungen und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten; Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hagen zu beseitigen.

## **§ 6 Betreten der Unterkunft**

Die Beauftragten der Stadt Hagen sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu betreten; dabei haben sie sich auf Verlangen gegenüber der/dem BenutzerIn auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft zur Abwehr von Gefahren, insbesondere für das Leben, die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, zum Schutz erheblicher Sachwerte, zur Erledigung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Stadt Hagen einen Wohnungsschlüssel zurück. Wurde die Unterkunft in Abwesenheit der/des Benutzerin/ Benutzers betreten, wird dies in einem gesonderten Protokoll festgehalten.

## **§ 7 Hausordnung**

(1) Die/Der BenutzerIn sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die für die Einrichtung geltende Hausordnung ist einzuhalten; dies umfasst auch die sich daraus ergebenden Aufgaben, wie Reinigungs-, Aufräumarbeiten, Schnee- und Streudienste.

## **§ 8 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die/der BenutzerIn die Unterkunft geräumt und sauber zurück zu geben. Alle Schlüssel, auch die von Benutzern selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Bezüglich der Einrichtung und Einrichtungsgegenstände ist der ursprüngliche Zustand entsprechend dem Übernahmeprotokoll wieder herzustellen.

(2) Für Schäden, die der Stadt Hagen oder einer/m nachfolgenden BenutzerIn aufgrund der fehlenden Beachtung dieser Pflichten durch die/den BenutzerIn entstehen, haften diese.

## **§ 9 Haftung**

(1) BenutzerInnen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden und Verunreinigungen.

(2) Die Haftung der Stadt Hagen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den BenutzerInnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Für Schäden, die sich Benutzer der Einrichtung bzw. deren BesucherInnen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Hagen keine Haftung.

## **§ 10 Verwaltungszwang**

Kommt ein/e BenutzerIn einer bestandskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren Umsetzungs-, Räumungs- oder sonstigen Verfügung nicht nach, wird die Stadt Hagen die Vollziehung der angekündigten Maßnahme durch unmittelbaren Zwang oder Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen durchführen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Flüchtlingsunterkünfte erhoben.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 10 ff des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 – 4 dieser Satzung handelt,
- b) gegen § 5 dieser Satzung verstößt,
- c) Beauftragten der Stadt Hagen den Zutritt zur Unterkunft verwehrt (§ 6 dieser Satzung),
- d) die Hausordnung entsprechend § 7 dieser Satzung nicht einhält,
- e) die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt und die Schlüssel nicht übergibt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).

(2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500 €, geahndet werden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Übergangsheimen der Stadt Hagen vom 25.04.1986 in der zurzeit gültigen Fassung bezüglich der Regelungen zu Flüchtlingen und Asylbewerbern außer Kraft.

---

Öffentlich bekannt gemacht am 07.07.2017

**Stand 07/2017**